

	<b>SER Freiwillige Feuerwehr Walldorf</b> <b>Einsatz Kadaverbergung Tierseuche</b>	<b>Version:</b>	<b>1</b>
		<b>Datum:</b>	<b>25.2.2006</b>
		<b>Gültigkeit:</b>	<b>Alle</b>

## 1 Erstellung/Genehmigung

Funktion	Name	Datum	Unterschrift
Ersteller	Michael Schmidt		
Prüfer (Ausschussmitglied)			
Freigabe (Kommandant)	Frank Eck		

## 2 Ziel

Diese SER regelt das Vorgehen bei Kadaverbergung im Zusammenhang mit einer Tierseuche (z.B. Vogelgrippe)

## 3 Zuständigkeiten

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit zur Beseitigung toter Kadaver bei der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt, Leiter Herr Kamm). Eine Zuständigkeit der Feuerwehr ist nicht gegeben<sup>1</sup>

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Straßenmeisterei zuständig.(auch Autobahn).

Je nach Lage kann jedoch eine Unterstützung der Zuständigen im Rahmen der Amtshilfe notwendig werden.

## 4 Vorgehensweise:

### Eigenschutz der Feuerwehrangehörigen

Generell sind nur gesunde Einsatzkräfte einzusetzen.

Zum Eigenschutz ist geeignete Schutzausrüstung zu tragen, bestehend aus mindestens Atemschutz (P 3-Filter, z. B. ABEK 2-P 3 oder FFP 3 oder gleichwertig), Handschuhe (z.B. Einmalhandschuhe), Leicht desinfizierbares Schuhwerk (z.B. Gummistiefel, alternativ Überziehschuhe)<sup>2</sup> Idealerweise ist ein Greifwerkzeug zu verwenden.

Bei Arbeiten in Stallungen oder ähnlichen Einsatzstellen oder wenn Körperkontakt nicht vermeidbar, ist zusätzlich Körperschutz Form 2 (z. B. Infektionsschutzanzug, Einmalanzug) und Gesichtsschutz (Haube und Brille).

Eine eventuelle Reduzierung der Schutzstufe ist nur nach Rücksprache mit fachkundigem Personal möglich.

### Entsorgung der Kadaver

<sup>1</sup> Schreiben von Kreisbrandmeister vom 20.2.2006

<sup>2</sup> Schreiben Dr. Michael, Leiter Veterinäramt RNK vom 15.2.2006

Die Tierkadaver sollen in geeignete Behältnisse (z. B. Plastiksäcke) verpackt werden. Vor Ort ist zwischen den Ortspolizeibehörden abzustimmen, wohin die Kadaver von wem verbracht werden.

Üblicherweise Sammlung beim Bauhof oder direkt zur Außenstelle des CVUA<sup>3</sup> Karlsruhe in Heidelberg, Czernyring 22a/b.

Dazu ist das Formblatt im Anhang auszufüllen.

### **Reinigung und Desinfektion**

Nach den Arbeiten ist die Schutzkleidung unter Vermeidung einer Kontaminationsverschleppung auszuziehen und in einem verschlossenen Plastiksack zu entsorgen.

Hände sind mit Hautdesinfektionsmittel zu behandeln (Einwirkzeit beachten, i.d.R. Mindestens 30 Sekunden).

Das Werkzeug und die Stiefel sind mit Flächendesinfektionsmittel zu behandeln (auch hier Einwirkzeit beachten, in der Regel wesentlich länger, d.h. Kein abwaschen der Desinfektionslösung)

### **Weiterführende Massnahmen**

Alle weiterführende Massnahmen erfolgen nur nach Absprache mit dem Veterinäramt, dieses ist bei Fragen zu kontaktieren (Kontaktaten über Leitstelle).

Beispiele wären eine erhöhte Anzahl von Kadavern ode ein Wildtierfund in der Nähe eines Viehzuchtbetriebs (insb. Schweinehaltung)

## **5 Gültigkeitszeitraum/-bereich**

Diese SER gilt ab dem Zeitpunkt des Gültigkeitsbeschlusses durch das Kommando bis auf Widerruf für alle Feuerwehrmitglieder

Anlage:

Formblatt Untersuchungsantrag

---

<sup>3</sup> Chemisches- und Veterinärmedizinisches Untersuchungsamt

